

**WERTPAPIERBESCHREIBUNG** vom 29. November 2007

**LEHMAN BROTHERS TREASURY CO. B.V.**

*(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Niederlande  
mit satzungsgemäßem Sitz in Amsterdam)*

**Emission von bis zu EUR 20.000.000 (entspricht 20.000 Anteilen) Bonus Express  
Schuldverschreibungen fällig Dezember 2010 bezogen auf den S&P GSCI Agriculture  
Excess Return Index**

unbedingt und unwiderruflich garantiert von

**LEHMAN BROTHERS HOLDINGS INC.**

*(eine Gesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware)*

Dieses Dokument wurde von der irischen Finanzaufsichtsbehörde (die "IFSRA"), welche die in Irland zuständige Behörde gemäß der Richtlinie 2003/71/EC (die "Prospektrichtlinie") ist, die in Irland mit den Prospectus Regulations 2005 (die "Irischen Prospektvorschriften") implementiert wurde, als Wertpapierbeschreibung gebilligt (die "Wertpapierbeschreibung"), die in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie und den Irischen Prospektvorschriften zu Informationszwecken über die hier beschriebenen Schuldverschreibungen ausgegeben wird. Diese Wertpapierbeschreibung stellt zusammen mit dem Programmregistrierungsformular vom 24. Juli 2007 (das "Registrierungsformular") und der Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") vom 29. November 2007, die im Zusammenhang mit der Begebung der hier beschriebenen Schuldverschreibungen erstellt wurde, einen Prospekt (der "Prospekt") zum Zwecke der Einhaltung der Prospektrichtlinie und der Irischen Prospektvorschriften im Hinblick auf die hier beschriebenen Schuldverschreibungen dar.

Die hier verwendeten Begriffe sind so definiert wie in den Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen"), die auf den Seiten 62 bis 108 des Basisprospektes vom 24. Juli 2007 (der "Basisprospekt") beschrieben werden, der im Zusammenhang mit dem U.S.\$ 100.000.000.000 Euro Medium-Term Note Programme (das "Programm") von Lehman Brothers Holdings Inc. ("LBHI"), Lehman Brothers Treasury Co. B.V. ("LBTCBV") und Lehman Brothers Bankhaus AG ("LBB") begeben wurde, die in den Prospekt einbezogen sind und einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung darstellen, mit der Ausnahme, dass Verweise in den Anleihebedingungen auf Endgültigen Bedingungen (*Final Terms*), soweit der Kontext dies zulässt, als Verweise auf diese Wertpapierbeschreibung zu verstehen sind. Vollständige Informationen über die Emittentin und Anbieterin der Schuldverschreibungen sind nur auf Basis von und in Verbindung mit dem Registrierungsformular (einschließlich aller Angaben, die in Form eines Verweises in diesem aufgenommen wurden), mit dieser Wertpapierbeschreibung (einschließlich aller Angaben, die in Form eines Verweises in diesem aufgenommen wurden) und der Zusammenfassung verfügbar. Das Registrierungsformular, diese Wertpapierbeschreibung und die Zusammenfassung stehen zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Emittentin, beim Platzeur und bei der irischen Zahlstelle bereit und Kopien können vom Platzeur und der Vertriebsgesellschaft bezogen werden.

Ein Antrag auf Billigung der Wertpapierbeschreibung und der Zusammenfassung wurde bei der ISFRA als der nach der Prospektrichtlinie zuständigen Behörde eingereicht. Ferner wurde die IFSRA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne der Prospektrichtlinie in Irland ersucht, der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der in Deutschland zuständigen Behörde für die Zwecke der Gestattung eines öffentlichen Angebots von Schuldverschreibungen, eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass die Wertpapierbeschreibung und die Zusammenfassung gemäß der Prospektrichtlinie erstellt wurden, zusammen mit einer Kopie des Prospekts und der Übersetzung der Wertpapierbescheinigung ins Deutsche.

Bei der Irischen Wertpapierbörse (*Irish Stock Exchange*) wird der Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum amtlichen Kursblatt und zum Handel auf dem geregelten Markt gestellt. Es wird auch Antrag auf Notierung und Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse gestellt. Es ist nicht sichergestellt, ob oder wann eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel tatsächlich erfolgt.

Die Sprache des Prospekts ist Englisch. Bestimmte rechtliche Verweise sowie Fachausdrücke wurden in ihrer ursprünglichen Sprache zitiert, damit ihnen unter dem anwendbaren Recht die korrekte fachspezifische Bedeutung beigemessen werden kann.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Risikofaktoren .....	4
Wichtige Hinweise .....	12
Durch Verweis Einbezogene Angaben.....	15
Besteuerung .....	17
Anleihebedingungen .....	18
Anhang .....	31

## Risikofaktoren

Potentielle Anleger sollten die folgenden Informationen zusammen mit anderen in dieser Wertpapierbeschreibung, dem Registrierungsformular und dem Basisprospekt enthaltenen Informationen vor Kauf der Schuldverschreibung sorgfältig prüfen. Potentielle Anleger werden hiermit speziell auf die Seiten 19 bis 33 des Basisprospekts unter der Überschrift "Risikofaktoren" hingewiesen (die durch Bezugnahme wesentlicher Bestandteil dieses Dokuments werden).

Diese Wertpapierbeschreibung kann nicht alle Risiken und andere wesentliche Aspekte der Schuldverschreibungen aufzeigen. Anlageentscheidungen sollten nicht ausschließlich auf Grundlage der hier gezeigten Risikofaktoren getätigt werden, da die hier beschriebenen Informationen nicht als Ersatz für eine unabhängige individuelle Beratung dienen können, die auf die Anforderungen, Anlageziele, Erfahrung, Kenntnis und andere Umstände eines potentiellen Anlegers zugeschnitten ist.

Jeder potentielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollte sorgfältig prüfen, ob diese Schuldverschreibung für ihn im Hinblick auf seine Verhältnisse und finanzielle Lage und angesichts der Komplexität und Risiken, die diese Schuldverschreibungen mit sich bringen, angemessen ist. Potentielle Anleger in diese Schuldverschreibungen sollten bereits Erfahrungen mit Derivaten, insbesondere mit Optionen und Optionsgeschäften haben. Des weiteren sollten potentielle Anleger in diese Schuldverschreibungen Verständnis für die Risiken von Geschäften, die diese Schuldverschreibungen mit sich bringen, aufweisen, und sollten erst nach sorgfältiger Erwägung der Angemessenheit dieser Schuldverschreibungen im Hinblick auf ihre besonderen finanziellen Umstände und nach Beratung mit dem eigenen Rechts-, Steuer- und Buchhaltungsberater und anderen professionellen Beratern über eine Anlage entscheiden. Keine Person sollte in diesen Schuldverschreibungen handeln, wenn diese Person nicht vollständig die Art und Weise des damit zusammenhängenden Geschäfts versteht. Solche Geschäfte sind nur geeignet für Anleger und sollten nur von Anlegern vorgenommen werden, die keinen Bedarf an liquiden Mitteln haben und die finanziellen und sonstigen Risiken dieses Geschäfts verstehen und tragen können.

In diesem Dokument nicht abweichend definierte Begriffe haben die selbe Bedeutung wie im Anhang.

*Faktoren mit Auswirkung auf den Index und den Rückzahlungsbetrag gemäß den Schuldverschreibungen*

Potentielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten mit Anlagen auf dem globalen Kapitalmarkt, mit Derivaten und dem Index grundsätzlich vertraut sein. Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst. Der Wert der Schuldverschreibungen kann volatil sein. Änderungen des Indexstandes können zu plötzlichen und starken Schwankungen des Werts der Schuldverschreibungen führen. Der Indexstand kann im Zeitablauf aufgrund einer Reihe von Faktoren variieren und steigen oder fallen, darunter u.a. Änderungen bei Angebots- und Nachfrage-Zusammenhängen, Wetter, Naturkatastrophen, staatliche Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogramme, in- und ausländische politische und

wirtschaftliche Vorkommnisse und Strategien, technische Entwicklungen und Zinsschwankungen. Der Index kann unter bestimmten in dem Anhang dieser Wertpapierbeschreibung festgelegten Umständen (einschließlich der Situation, dass der Index nicht verfügbar ist) durch einen Nachfolgeindex (wie im Anhang definiert) ersetzt werden. Die Performance des Nachfolgeindex kann sich im Zeitablauf von der des Index unterscheiden.

Der Endgültige Rückzahlungsbetrag und der Zwingende Vorzeitige Rückzahlungsbetrag sind variabel und hängen vom Stand des Index zur Bewertungszeit am Bewertungstag (einschließlich des Endgültigen Bewertungstags) bezogen auf den Stand des Index zur Bewertungszeit am Anfänglichen Bewertungstag ab. Potentielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten verstehen, dass unter Umständen der Rückzahlungsbetrag niedriger sein kann als der für die Schuldverschreibungen gezahlte Neupreis und sogar null betragen kann.

#### *Auslösendes Ereignis*

Der Eintritt eines Auslösenden Ereignisses kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Endgültigen Rückzahlungsbetrag haben. Der Endgültige Rückzahlungsbetrag wird gemäß der im Anhang hierzu festgelegten Formel bestimmt. Dieser Betrag kann niedriger als der in die Schuldverschreibungen investierte Betrag sein und unter bestimmten Umständen sogar Null betragen. Somit wird der Eintritt eines Auslösenden Ereignisses erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt haben, falls sich ein solcher entwickelt hat.

#### *Zwingende Vorzeitige Rückzahlung*

Wenn ein Zwingendes Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt, zahlt die Emittentin die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Zwingenden Vorzeitigen Rückzahlungstag zurück und zahlt dem Schuldverschreibungsinhaber einen Zwingenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß der im Anhang hierzu festgelegten Formel. Der Schuldverschreibungsinhaber ist vielleicht nicht in der Lage, die Rückzahlungserträge in ein vergleichbares Wertpapier zu reinvestieren. Die Emittentin haftet nicht für Nachteile, die der Schuldverschreibungsinhaber in bezug auf eine neue Anlage oder Nicht-Anlage seines Kapitals erleiden muss.

#### *Kapitalschutz*

Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Schuldverschreibungen nicht kapitalgeschützt sind. Der Rückzahlungsbetrag kann unter 100% des Ausgabepreises liegen und sogar Null betragen.

Die Performance des Index kann die Art und den Wert der Schuldverschreibungen sowie ihren Ertrag bei Fälligkeit beeinflussen. Der Wert der der Schuldverschreibungen kann besonders basierend auf der Indexperformance schwanken. Und bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt, an dem der Indexstand unter dem Indexstand am Anfänglichen Bewertungstag liegt, kann der Investor weniger als 100 % des Nennbetrags für einen solchen Verkauf erhalten. Liegt der Indexstand am Endgültigen Bewertungstag darüber

hinaus unter dem Indexstand am Anfänglichen Bewertungstag und ist ein Auslösendes Ereignis eingetreten, kann der Rückzahlungsbetrag niedriger sein als der für die Schuldverschreibungen gezahlte Neupreis und unter bestimmten Umständen sogar null betragen.

*Eine Anlage in Schuldverschreibungen ist nicht dasselbe wie eine Anlage in [Kontrakte, die in dem Index enthalten sind] den Index*

Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Schuldverschreibungen nicht in direkter Beziehung zu dem aktuellen Indexstand stehen muss und dass Änderungen des Indexstandes nicht notwendigerweise eine entsprechende Änderung des Marktwerts der Schuldverschreibungen zur Folge haben

#### *Ausgabepreis*

Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen entspricht möglicherweise nicht dem Marktwert der Schuldverschreibungen zum Emissionstag. Der Preis, zu dem die Schuldverschreibungen bei Sekundärmarkttransaktionen verkauft werden, kann unter dem Ausgabepreis liegen. Insbesondere kann beim Ausgabepreis der Schuldverschreibungen unter anderem die Vertriebsgebühr berücksichtigt werden, die an mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen beauftragte Gesellschaften im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen zu zahlen ist.

#### *Sekundärmarkt und Liquidität der Schuldverschreibungen*

Es gibt keine Sicherheit darüber, wie sich der Handel mit den Schuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt entwickeln wird, ob es einen Sekundärmarkt geben wird, oder, falls es einen Sekundärmarkt gibt, ob dieser Markt dauerhaft bestehen oder liquide oder illiquide sein wird. Obwohl (a) ein Antrag auf Notierung und Zulassung zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse gestellt wurde und (b) bei der Irischen Wertpapierbörse (*Irish Stock Exchange*) ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum amtlichen Kursblatt und zum Handel auf dem geregelten Markt gestellt werden wird, kann nicht gewährleistet werden, dass die Schuldverschreibungen tatsächlich notiert oder gehandelt werden. Werden die Schuldverschreibungen notiert oder gehandelt, kann nicht gewährleistet werden, dass diese Notierung oder dieser Handel aufrechterhalten wird und dass sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen für die notierten oder gehandelten Schuldverschreibungen entwickelt. Werden die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert oder gehandelt, können Preisinformationen für die Schuldverschreibungen schwerer erhältlich und die Liquidität und Marktpreise der Schuldverschreibungen negativ betroffen sein.

Das endgültige Emissionsvolumen wird von der Emittentin erst am Ausgabetag festgelegt. Wenn das Emissionsvolumen deutlich unter dem angegebenen Emissionsbetrag zurückbleibt, kann dies nachteilige Konsequenzen für die erwartete Liquidität der Schuldverschreibungen haben. Die Liquidität der Schuldverschreibungen kann auch durch etwaige Einschränkungen im Hinblick auf Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen in einigen Rechtsordnungen beeinträchtigt sein. In jedem Falle sind aufgrund der relativen Komplexität und geringeren

Liquidität der Schuldverschreibungen gegenüber konventionelleren Finanzinstrumenten wie Aktien im Verhältnis größere Spannen zwischen Geldkurs und Briefkurs zu erwarten.

#### *Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen infolge steuerlicher Änderungen*

Wenn die Emittentin oder die Garantin verpflichtet wäre, die Beträge zu erhöhen, die wegen Einbehalten oder Abzügen aufgrund von Erhebung, Einziehung, Einbehalt oder Festsetzung gegenwärtiger oder künftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlicher Gebühren jeglicher Art durch oder für die Niederlande oder gegebenenfalls die USA, oder einer von deren politischen Unterorganisationen oder Behörden mit Steuererhebungsbefugnissen in Zusammenhang mit Schuldverschreibungen zu zahlen sind, kann die Emittentin alle ausstehenden Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen zurückkaufen.

#### *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen oder im Falle eines Kündigungsgrunds (*event of default*) (wie in Punkt 23, Teil A der Anleihebedingungen beschrieben), kann die Emittentin die Schuldverschreibungen kündigen und, falls nach geltendem Recht zulässig, dem Inhaber jeder Schuldverschreibung den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zahlen. Die zahlbare Summe wird unter Bezug auf den Marktkreis berechnet, der nach alleinigem und billigem Ermessen von der Berechnungsstelle ermittelt und um einen Betrag reduziert wird, der aus den Kosten der Abwicklung diesbezüglicher Hedging-Vereinbarungen bei der Emittentin resultiert und durch die Berechnungsstelle ermittelt wird. Schuldverschreibungsinhaber sollten verstehen, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag niedriger sein kann als der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen oder der vom Schuldverschreibungsinhaber für die Schuldverschreibungen gezahlte Betrag, und sogar null betragen kann.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung ist ein Schuldverschreibungsinhaber möglicherweise nicht in der Lage, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in ein vergleichbares Wertpapier anzulegen. In diesem Fall erhält ein Schuldverschreibungsinhaber möglicherweise keine Rendite auf seine Anlage, die so hoch ist wie die der Schuldverschreibungen oder kann nicht von positiven Trends des Index nach dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung profitieren. Die Emittentin haftet nicht für Nachteile, die einem Inhaber von Schuldverschreibungen möglicherweise in Zusammenhang mit der neuen Anlage seines Kapitals oder deswegen entstehen, weil er sein Kapital nicht neu anlegt.

*Historische Indexstände lassen keine Rückschlüsse auf zukünftige Kursentwicklungen des Index während der Laufzeit zu.*

Diese Wertpapierbeschreibung enthält historische Indexstände zu Informationszwecken. Die tatsächliche Performance des Index während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann wenig Bezug zu den historischen Indexständen haben. Schwankungen in den Performance des Index erschweren es, den bei Fälligkeit oder Rückzahlung zu zahlenden Betrag vorauszusagen.

### *Mögliche Interessenskonflikte*

Die Emittentin, die Garantin, der Platzeur, die Berechnungsstelle und/oder deren jeweilige Tochtergesellschaften können sich gegebenenfalls mit Kauf, Verkauf oder anderen Geschäften befassen, die den Index oder damit verbundene Derivate betreffen und auf eigene Rechnung und/oder für von ihnen verwaltete Konten und/oder für Kunden erfolgen können. Derartige Geschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Index und folglich auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Darüber hinaus können die Emittentin, die Garantin, der Platzeur, die Berechnungsstelle und/oder deren jeweilige Tochtergesellschaften in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gegebenenfalls in anderer Eigenschaft (beispielsweise in der Eigenschaft als Vermittler und/oder Berechnungsstelle) tätig werden und in Zusammenhang mit dem Index oder ähnlichen Wertpapieren oder anderen Anlagen in ähnlichen Sektoren oder Märkten andere mit den Schuldverschreibungen in Wettbewerb stehende Finanzinstrumente begeben oder sich an deren Begebung beteiligen; die Einführung solcher mit den Schuldverschreibungen in Wettbewerb stehenden Finanzinstrumente kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Die Emittentin, die Garantin, der Platzeur, die Berechnungsstelle und/oder deren jeweilige Tochtergesellschaften sind gegenüber Schuldverschreibungsinhabern (oder sonstigen Dritten) nicht verpflichtet, derartige Konflikte zu vermeiden.

In Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen können die Emittentin, die Garantin, der Platzeur, die Berechnungsstelle und/oder deren jeweilige Tochtergesellschaften ein oder mehrere Hedginggeschäfte hinsichtlich des Indexes oder damit verbundener Derivate abschließen. In Zusammenhang mit derartigen Hedginggeschäften oder im Hinblick auf eigene oder sonstige Handelstätigkeiten der Emittentin, der Garantin, des Platzeurs, der Berechnungsstelle und/oder deren jeweiliger Tochtergesellschaften können die Emittentin, die Garantin, der Platzeur, die Berechnungsstelle und/oder deren jeweilige Tochtergesellschaften Geschäfte in Zusammenhang mit dem Index oder damit verbundener Derivate tätigen, die gegebenenfalls den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen können und die als negativ für die Interessen der betreffenden Schuldverschreibungsinhaber angesehen werden könnten.

Derartige Geschäfte und Transaktionen könnten gewisse Interessenkonflikte im Hinblick auf die Interessen der Schuldverschreibungsinhaber zur Folge haben und können den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Die Emittentin, die Garantin, der Platzeur, die Berechnungsstelle und/oder deren jeweilige Tochtergesellschaften sind gegenüber Schuldverschreibungsinhabern (oder sonstigen Dritten) nicht verpflichtet, derartige Konflikte zu vermeiden.

### *Feststellungen der Berechnungsstelle*

Die Berechnungsstelle hat einen gewissen Ermessensspielraum bei der Feststellung, ob bestimmte Ereignisse eingetreten sind. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Festlegungen seitens der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben können. Beispielsweise kann die Berechnungsstelle bestimmen, ob ein störendes Ereignis eingetreten ist oder zu einem maßgeblichen Zeitpunkt vorliegt, was



sich auf die Ermittlung des Werts des Indexstandes am Anfänglichen Bewertungstag, an Bewertungstagen (einschließlich des Endgültigen Bewertungstages) oder zu den Beobachtungszeitpunkten auswirken und/oder die Abrechnung hinsichtlich der Schuldverschreibungen verzögern kann. Wenn die Berechnungsstelle ein Ermessen ausübt oder eine Berechnung vornimmt, ist dies (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) verbindlich. Da die Feststellungen der Berechnungsstelle den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen können, kann die Berechnungsstelle in einen Interessenkonflikt geraten, wenn die eine solche Entscheidung zu treffen hat.

#### *Anpassungen*

Die Berechnungsstelle kann Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, wenn Störungsfälle vorliegen, und/oder vergleichbare Anpassungen bei außergewöhnlichen Ereignissen zu Bedingungen vornehmen, wie im Anhang erläutert. Derartige Anpassungen können nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Wenn die Berechnungsstelle ein Ermessen ausübt oder eine Berechnung vornimmt, ist dies (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) verbindlich.

#### *Risikoausschließende oder risikobegrenzende Geschäfte*

Potentielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass es ihnen möglich sein wird, für die Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte zum Ausschluss oder zur Begrenzung von Verlustrisiken abzuschließen. Die Möglichkeit zum Abschluss risikoausschließender oder risikobegrenzender Geschäfte hängt insbesondere von den Marktbedingungen und den jeweils dem Basiswert zugrundeliegenden Umständen ab. Möglicherweise können Schuldverschreibungsinhaber solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis abschließen, was zu weiteren Verlusten für die betreffenden Schuldverschreibungsinhabern führt.

Potentielle Anleger, die beabsichtigen, Schuldverschreibungen zu erwerben, um sich gegen Marktrisiken abzusichern, die mit einer Anlage in den Index verbunden sind, sollten sich der damit verbundenen Schwierigkeiten bewusst sein. Beispielsweise kann es sein, dass der Wert der Schuldverschreibungen nicht genau mit dem Wert des Index korreliert.

#### *Bonität der Emittentin und der Garantin*

Ein Erwerber der Schuldverschreibungen vertraut auf die Bonität der Emittentin und der Garantin und hat keine Rechte gegen andere Personen. Die Schuldverschreibungen stellen allgemeine, unbesicherte, nicht nachrangige, vertragliche Verbindlichkeiten der Emittentin und keiner anderen Person dar. Die Schuldverschreibungen sind untereinander gleichrangig.

*Da die Inhaber-Globalurkunden von Euroclear und Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt oder in deren Namen – gehalten werden, sind die Anleger auf deren Verfahren hinsichtlich der Übertragung, Zahlung und Kommunikation mit der Emittentin angewiesen.*

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Inhaber-Globalurkunden verbrieft. Die Inhaber-Globalurkunden werden bei einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von Euroclear und Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt hinterlegt. Mit Ausnahme der in der jeweiligen Inhaber-Globalurkunde geschilderten Umstände haben die Anleger keinen Anspruch auf Aushändigung von effektiven Schuldverschreibungen. Bei Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt werden Unterlagen über die Rechtsansprüche der Anleger in Bezug auf die Inhaber-Globalurkunden geführt. Solange die Schuldverschreibungen durch eine oder mehrere Inhaber-Globalurkunden verbrieft sind, können die Anleger ihre materiellen Rechtsansprüche nur über Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt geltend machen.

Solange die Schuldverschreibungen durch eine oder mehrere Schuldverschreibungen verbrieft sind, wird die Emittentin ihre Zahlungspflichten im Rahmen der Schuldverschreibungen erfüllen, indem diese Zahlungen an die gemeinsame Verwahrstelle zu Gunsten von Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt zwecks Verteilung an die Kontoinhaber leistet. Der Inhaber eines materiellen Rechtsanspruchs an einer Inhaber-Globalurkunde muss sich auf die Verfahren von Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt verlassen, um Zahlungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erhalten. Die Emittentin ist für die Aufzeichnungen bzw. Unterlagen in Bezug auf die Rechtsansprüche eines Anlegers an den Inhaber-Globalurkunden oder die Zahlungen, die diesbezüglich geleistet werden, weder verantwortlich noch haftbar.

Die Inhaber von materiellen Rechtsansprüchen an den Inhaber-Globalurkunden haben kein direktes Stimmrecht in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen. Stattdessen ist es diesen Inhabern nur insoweit zu handeln gestattet, als diese zur Ernennung von entsprechenden Stimmrechtsbevollmächtigten durch Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt ermächtigt worden sind. Ebenso gilt, dass die Inhaber von materiellen Rechtsansprüchen an den Inhaber-Globalurkunden kein direktes Recht im Rahmen der Inhaber-Globalurkunden haben, um im Falle eines Zahlungsausfalls gegen die Emittentin Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Die jeweiligen Inhaber müssen sich auf ihre Rechte aus der Verpflichtungserklärung (*Deed of Covenant*) vom 24. Juli 2007 (in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung) verlassen, die von Lehman Brothers Holdings Inc., Lehman Brothers Treasury Co. B.V. und Lehman Brothers Bankhaus AG ausgestellt wurde.

#### *Transparenz-Richtlinie*

Die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (die "**Transparenz-Richtlinie**") ist am 20. Januar 2005 in Kraft getreten. Demzufolge sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, die zur Einhaltung der Transparenz-Richtlinie erforderlichen Maßnahmen bis 20. Januar 2007 zu treffen. Wenn auf Grund der Transparenz-Richtlinie oder nach den Gesetzen zur Umsetzung der Transparenz-Richtlinie von LBHI verlangt werden könnte, entweder Finanzinformationen in regelmäßigeren Abständen zu veröffentlichen, als dies ansonsten vorgeschrieben wäre, oder nach Rechnungslegungsgrundsätzen zu bewerten, die sich von den für die Zusammenstellung

der von LBHI veröffentlichten Finanzinformationen ansonsten angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen wesentlich unterscheiden, kann LBHI im eigenen Ermessen eine alternative Zulassung für die Börsennotierung, den Handel und/oder die Notierung der Schuldverschreibungen durch eine sonstige Stelle, Börse und/oder ein Notierungssystem innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union (mit Genehmigung des Platzeurs) beantragen.

## **Wichtige Hinweise**

Die Verweise auf die "Gruppe" in dieser Wertpapierbeschreibung beziehen sich auf LBHI und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften (einschließlich LBTCBV, LBB und des Platzeurs).

Der Platzeur hat die in der Wertpapierbeschreibung und/oder im Prospekt enthaltenen Angaben nicht eigenständig überprüft. Daher wird keine Zusicherung, Garantie oder Verpflichtung abgegeben (weder ausdrücklich noch stillschweigend) und der Platzeur ist zu keinem Zeitpunkt für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wertpapierbeschreibung und/oder des Prospekts oder eines diesbezüglichen Nachtrags verantwortlich oder haftbar.

Keine Person ist befugt, im Zusammenhang mit dem Zeichnungsangebot oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen Informationen zu erteilen oder irgendwelche Zusicherungen abzugeben, ausgenommen diejenigen, die in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten sind, und falls dies der Fall sein sollte, dann darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese Informationen oder Zusicherungen von der Emittentin, vom Garantiegeber oder von dem Platzeur genehmigt worden sind. Weder die Wertpapierbeschreibung und/oder der Prospekt noch ein diesbezüglicher Nachtrag oder sonstige Jahresabschlüsse oder sonstige weitere Informationen, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen geliefert werden, gelten als Basis für einen Kredit oder eine sonstige Bewertung und dürfen nicht als Empfehlung, Erklärung oder Bericht der Emittentin, des Garantiegebers oder des Platzeurs über diese Angelegenheiten betrachtet werden, wonach ein Empfänger der Wertpapierbeschreibung und/oder des Prospekts, eines diesbezüglichen Nachtrags, etwaiger sonstiger Jahresabschlüsse oder sonstiger weiterer Informationen, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bereitgestellt werden, die Schuldverschreibungen kaufen sollte. Jeder Anleger, der den Kauf der Schuldverschreibungen plant, sollte seine eigenen unabhängigen Recherchen hinsichtlich der Finanzlage und der finanziellen Angelegenheiten sowie seine eigene Bewertung der Bonität der Emittentin, des Garantiegebers und der Gruppe durchführen. Die Wertpapierbeschreibung und/oder der Prospekt oder ein diesbezüglicher Nachtrag oder Jahresabschlüsse oder weitere Informationen, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bereitgestellt werden, stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Schuldverschreibungen gegenüber irgendeiner Person seitens der Emittentin, des Garantiegebers oder des Platzeurs – oder in deren Namen – dar.

Die Übergabe der Wertpapierbeschreibung bedeutet zu keinem Zeitpunkt, dass die darin enthaltenen Informationen oder die im Registrierungsformular und in der Zusammenfassung enthaltenen Informationen über die Emittentin, den Garantiegeber oder die Gruppe zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieser Wertpapierbeschreibung richtig sind oder dass ein Nachtrag, ein sonstiger Jahresabschluss oder sonstige weitere Informationen, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bereitgestellt werden, zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem jeweiligen Dokument, in dem solche Informationen enthalten sind, richtig sind. Der Platzeur verpflichtet sich ausdrücklich nicht dazu, die Finanzlage und die finanziellen Angelegenheiten der Emittentin, des Garantiegebers oder der Gruppe während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu überprüfen. Die Anleger sollten – unter anderem – die aktuellsten konsolidierten Jahresabschlüsse des Garantiegebers und die

nicht konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin überprüfen, wenn sie darüber entscheiden, ob sie die Schuldverschreibungen kaufen wollen oder nicht.

Die Verteilung der Wertpapierbeschreibung und/oder des Prospekts und des Angebots sowie Verkauf und Übergabe der Schuldverschreibungen in bestimmten Rechtsordnungen können ggf. gesetzlich eingeschränkt sein. Personen, in deren Besitz die Wertpapierbeschreibung und/oder der Prospekt gelangt, werden von der Emittentin, dem Garantiegeber und dem Platzeur aufgefordert, sich über diese Beschränkungen selbst zu informieren und diese einzuhalten. Siehe "Zeichnung und Verkauf" des Basisprospekts vom 24. Juli 2007 (der "**Basisprospekt**"), der im Zusammenhang mit dem Mittelfristigen Euro-Schuldverschreibungsprogramm (das "**Programm**") über U.S. \$ 100.000.000.000 von LBHI, LBTCBV und LBB aufgelegt wurde und durch Bezugnahme im Registrierungsformular enthalten ist.

**DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN WURDEN UND WERDEN NICHT NACH DEM UNITED STATES SECURITIES ACT VON 1933 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ("SECURITIES ACT") ODER DEN WERTPAPIERRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN (SECURITIES LAWS) EINES BUNDESSTAATS IN DEN VEREINIGTEN STAATEN REGISTRIERT UND UNTERLIEGEN DEN BEDINGUNGEN DES U.S.-STEUERRECHTS. DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN DÜRFEN ZU KEINEM ZEITPUNKT INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN DIREKT ODER INDIREKT U.S.-PERSONEN (WIE ENTWEDER IN DER REGULATION 'S' UNDER THE 'SECURITIES ACT' ODER DEM U.S. INTERNAL REVENUE CODE VON 1986 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG DEFINIERT) ANGEBOTEN, VERKAUFT ODER ÜBERTRAGEN WERDEN.**

**DIE ANLEGER MÜSSEN SICH BEI IHRER ANLAGEENTSCHEIDUNG AUF IHRE EIGENE PRÜFUNG DER EMITTENTIN, DES GARANTIEGEBERS UND DER BEDINGUNGEN, DENEN DAS ANGEBOT UNTERLIEGT, VERLASSEN, UND ZWAR EINSCHLIESSLICH DES DIESBEZÜGLICHEN SACHVERHALTS UND DER DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN. DIESE SCHULDVERSCHREIBUNGEN SIND WEDER VON EINER U.S. BUNDESKOMMISSION ODER EINER EINZELSTAATLICHEN KOMMISSION FÜR WERTPAPIERE ODER EINER REGULIERUNGSBEHÖRDE EMPFOHLEN WORDEN. DARÜBER HINAUS HABEN DIE VORGENANNTE BEHÖRDEN WEDER DIE RICHTIGKEIT DIESES DOKUMENTS BESTÄTIGT NOCH DIE ANGEMESSENHEIT DIESES DOKUMENTS ERMITTELT. JEDLICHE GEGENTEILIGE ZUSICHERUNG GILT ALS STRAFBARE HANDLUNG.**

Die Schuldverschreibungen gehören zu einer Serie, die laut der geänderten und neu formulierten Vereinbarung mit dem Fiscal Agent vom 24. Juli 2007 (in der jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung) ausgegeben werden sollen. Die Vereinbarung wurde – unter anderem – zwischen LBHI, LBTCBV, LBB, The Bank of New York, handelnd durch ihre Londoner Geschäftsstelle als Fiscal Agent, Register- und Hauptzahlstelle sowie BNY Financial Services Plc als Zahlstelle abgeschlossen. Die Schuldverschreibungen profitieren von einer Zusicherungsurkunde vom 24. Juli 2007 (in der jeweils geänderten, ergänzten oder

ersetzten Fassung), die von LBHI, LBTCBV und LBB ausgefertigt wurde, und von einer Garantieurkunde vom 24. Juli 2007 (in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung) des Garantiegebers hinsichtlich – unter anderem – der Zahlung von Nennbetrag und (ggf.) der Zinsen in dieser Hinsicht.

### Durch Verweis einbezogene Angaben

Die hierin verwendeten Begriffe, soweit hier nicht anders definiert, haben die Bedeutung, die ihnen im Basisprospekt zugewiesen wird.

Die nachstehend aufgeführten Informationen, die im Basisprospekt enthalten sind, gelten als Bestandteil dieser Wertpapierbeschreibung. Die Bezugnahmen auf Seiten gelten für die jeweilige Seitenzahl im Basisprospekt.

	<b>Seitennummer</b>
Der Abschnitt "Risikofaktoren"	19 bis 33
Der Abschnitt "Anleihebedingungen"	62 bis 108
Der Abschnitt "Besteuerung in den Vereinigten Staaten"	179 bis 191
Der Abschnitt "niederländische Besteuerung"	191 bis 192
Der Abschnitt "deutsche Besteuerung "	192 bis 194
Der Abschnitt "irische Besteuerung"	198 bis 201
Der Abschnitt "Zeichnung und Verkauf"	203 bis 211
Der vierte Absatz des Abschnitts "Allgemeine Informationen"	212

Darüber hinaus wurden die nachstehenden Informationen bei der irischen Wertpapierbörse (*Irish Stock Exchange*) eingereicht und gelten in vollem Umfang als durch Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen:

- (a) der aktuelle Bericht der LBHI vom 18. September 2007 gemäß Artikel 13 oder 15 (d) des Securities Exchange Act von 1934 eingereicht bei der Securities and Exchange Commission mit dem Formblatt 8-K, der die Pressemitteilung der LBHI hinsichtlich ihrer Erträge im letzten beendeten Finanzquartal und zugehörige Anhänge darstellt; und
- (b) der vierteljährliche Bericht der LBHI vom 10. Oktober 2007 für die am 31. August 2007 endende Quartalsperiode gemäß Artikel 13 oder 15(d) des Securities Exchange Act von 1934, eingereicht bei der Securities and Exchange Commission mit dem Formblatt 10-Q einschließlich der konsolidierten vierteljährlichen Zwischenabschlüssen der LBHI hinsichtlich der am 31. August endenden drei und neun Monate.

Informationen, die in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten enthalten sind, jedoch nicht in der obigen Tabelle aufgeführt wurden, sind für die Anleger im Rahmen dieser Schuldverschreibungen nicht relevant.

Die Emittentin wird jeder Person, die ein Exemplar dieser Wertpapierbeschreibung erhalten hat, auf deren mündliche oder schriftliche Anforderung kostenfrei eine Kopie eines Dokuments oder aller Dokumente übermitteln, die – insgesamt oder teilweise – durch Verweis

hierin mit einbezogen wurden. Schriftliche oder mündliche Anforderungen dieser Dokumente sind an die Emittentin zu richten, und zwar an deren Geschäftsadresse, wie im Registrierungsformular angegeben. Außerdem können diese Dokumente am eingetragenen Sitz der Emittentin, des Platzeurs und der irischen Zahlstelle in Dublin (Irland) während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Werktag (ausgenommen an Samstagen und öffentlichen Feiertagen) eingesehen werden und sind in Kopie beim Platzeur und der Vertriebsgesellschaft erhältlich.



## **Besteuerung**

*Käufer der Schuldverschreibungen können verpflichtet sein, zusätzlich zum Ausgabepreis jeder Schuldverschreibung Steuern und andere Abgaben gemäß den Gesetzen und Praktiken des Landes, in dem die Schuldverschreibungen erworben wurden, zu zahlen.*

**TRANSAKTIONEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN STEUERLICHE KONSEQUENZEN FÜR POTENTIELLE ANLEGER HABEN, DIE UNTER ANDEREM ABHÄNGIG VOM STATUS DES POTENTIELLEN ANLEGRS UND VON DEN RECHTLICHEN VORSCHRIFTEN ZU TRANSFER- UND REGISTRIERUNGSSTEUERN (*TRANSFER AND REGISTRATION TAXES*) SIND. POTENTIELLE ANLEGER, DIE WEGEN DER STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON ASPEKTEN VON TRANSAKTIONEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZWEIFEL HABEN, SOLLTEN MIT IHREN STEUERBERATERN RÜCKSPRACHE HALTEN.**

Die Emittentin übernimmt keine Haftung für Abzug oder Einbehalt wegen oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Festsetzungen oder sonstigen staatlicher Gebühren, mit Ausnahme von Steuern in den Niederlanden, soweit in Bedingung 9 (*Payment of Additional Amounts; Tax Redemption*) der Anleihebedingungen angegeben und vorbehaltenlich der dort angegebenen Ausschlussstatbestände.

Die Garantin übernimmt keine Haftung für Abzug oder Einbehalt wegen oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Festsetzungen oder sonstigen staatlicher Gebühren, mit Ausnahme von Steuern in den Vereinigten Staaten, soweit in Bedingung 9 (*Payment of Additional Amounts; Tax Redemption*) der Anleihebedingungen angegeben und vorbehaltenlich der dort angegebenen Ausschlussstatbestände.

## Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") sind die auf den Seiten 62 bis 108 des Basisprospekts dargestellten Bedingungen, die hiermit durch Verweis in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen und – wie unten angegeben ergänzt, abgeändert, geändert und/oder ersetzt – Teil derselben werden. Die in diesen Anleihebedingungen verwandten Begriffe haben die ihnen auf Seiten 62 bis 108 des Basisprospekts zugewiesene Bedeutung.

### TEIL A

- |    |      |   |  |
|----|------|---|--|
| 1  | (i)  | Emittentin:   | Lehman Brothers Treasury Co B.V.   |
|    | (ii) | Garantin:   | Lehman Brothers Holdings Inc.  |
| 2. | (i)  | Seriennummer:   | 8976   |
|    | (ii) | Tranchennummer:   | 1  |
| 3. |      | Festgesetzte Währung oder Währungen:                                      | EURO (" <b>EUR</b> ")  |
| 4. |      | Gesamtnennbetrag:   | Bis zu EUR 20.000.000 (entspricht bis zu 20.000 Anteilen)  |
|    | (i)  | Serie:  | Bis zu EUR 20.000.000 (entspricht bis zu 20.000 Anteilen), vorbehaltlich der Anleihebedingungen des Angebots unter Punkt 10 in Teil B unten. |
|    | (ii) | Tranche:  | Bis zu EUR 20.000.000 (entspricht bis zu 20.000 Anteilen), vorbehaltlich der Anleihebedingungen des Angebots unter Punkt 10 in Teil B unten. |
| 5. |      | Ausgabepreis:   | EUR 1.000 pro Anteil.  |
|    |      |   | Der obige Ausgabepreis kann höher oder niedriger sein als der Marktwert der Schuldverschreibungen zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung.   |
| 6. |      | Festgelegter Nennbetrag und Anteile:                                      |  |
|    | (i)  | Festgelegter Nennbetrag ( <i>Specified Denomination</i> , " <b>SD</b> "): | EUR 1.000  |
|    | (ii) | Berechnungsbetrag   | EUR 1.000  |

- |     |       |  |   |
|-----|-------|--|---|
|     | (iii) | Handel mit Anteilen:   | Anwendbar   |
| 7.  | (i)   | Emissionstag:  | 4. Januar 2008  |
|     | (ii)  | Beginn der Verzinsung:                                       | Nicht anwendbar.  |
| 8.  |       | Fälligkeitstag:  | 21. Dezember 2010, vorbehaltlich einer Zwingenden Vorzeitigen Rückzahlung               |
| 9.  |       | Verzinsungsbasis:  | Nicht anwendbar.  |
| 10. |       | Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:                                 | Endgültiger Rückzahlungsbetrag bezogen auf den Index (wie im Anhang hierzu beschrieben) |
| 11. |       | Veränderung der Verzinsung oder Rückzahlungs-/Zahlungsbasis: | Zwingender Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (wie im Anhang hierzu beschrieben).           |
| 12. |       | Put/Call-Optionen:   | Nicht anwendbar   |
| 13. | (i)   | Status der Schuldverschreibungen:                            | Vorrangige Schuldverschreibungen  |
|     | (ii)  | Status der Garantie:   | Vorrangige Garantie   |
| 14. |       | Vertriebsmethode:  | Nicht syndiziert  |

#### **BESTIMMUNGEN ÜBER (GEGEBENENFALLS) ZAHLBARE ZINSEN**

- |     |  |   |                 |
|-----|--|---|-----------------|
| 15. |  | Bestimmungen über Festverzinsliche Schuldverschreibungen:   | Nicht anwendbar |
| 16. |  | Bestimmungen über Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen:  | Nicht anwendbar |
| 17. |  | Bestimmungen über Nullkupon-Schuldverschreibungen:  | Nicht anwendbar |
| 18. |  | Bestimmungen über Schuldverschreibungen mit Indexgebundener Verzinsung /sonstige Bestimmungen über Schuldverschreibungen mit an Variablen gebundener Verzinsung | Nicht anwendbar |
| 19. |  | Bestimmungen für Doppelwährungs-  | Nicht anwendbar |

Schuldverschreibungen:

## **BESTIMMUNGEN ÜBER DIE RÜCKZAHLUNG**

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 20. | Call Option:   | Nicht anwendbar  |
| 21. | Put Option:  | Nicht anwendbar  |
| 22. | Endgültiger Rückzahlungsbetrag jeder Schuldverschreibung:  | Endgültiger Rückzahlungsbetrag bezogen auf den Index (wie im Anhang hierzu beschrieben).   |
| 23. | Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag jeder Schuldverschreibung:  |  |
|     | Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag oder -beträge jeder Schuldverschreibung, zahlbar bei Rücknahme aus steuerlichen Gründen oder im Verzugsfall/bei Kündigungsgründen und/oder Methode zur Berechnung (falls erforderlich oder anders als in den Anleihebedingungen angegeben): | Hinsichtlich jeder Schuldverschreibung ein Betrag in der Festgesetzten Währung, der dem Marktwert der Schuldverschreibung (ungeachtet des Kreditrisikos der Emittentin) (von diesem Wert ist der dieser Schuldverschreibung zuzurechnende Teil der angemessenen Aufwendungen der Emittentin für die Abwicklung etwaiger damit verbundener Hedging-Vereinbarungen abzuziehen) an dem von der Berechnungsstelle nach eigenem und billigem Ermessen gewählten Tag entspricht (mit der Maßgabe, dass dieser Tag nicht mehr als 15 Tage vor dem Tag für die Rückzahlung der Schuldverschreibung festgesetzten Tag liegt). |
|     | Zwingender Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:   | Wie im Anhang hierzu beschrieben.  |

## **ALLGEMEINE AUF SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN**

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 24. | Form der Schuldverschreibungen:  | Inhaberanteile. Rechte an einer vorläufigen Inhaber-Globalurkunde sind, unter den begrenzten Umständen, die in der Inhaber-Dauerglobalurkunde angegeben sind, mit Rechten an einer Inhaber-Dauerglobalurkunde austauschbar. |
| 25. | New Global Note Form:  | Nicht anwendbar   |
| 26. | Talons für künftige Kupons oder Empfangsbestätigungen, die den effektiven Schuldverschreibungen beigelegt werden (und Termine, an denen diese Talons | Nicht anwendbar   |

fällig werden):

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 27. | Einzelheiten über teilweise bezahlte ( <i>Partly Paid Notes</i> ) Schuldverschreibungen: Betrag jeder Zahlung mit Angabe des Ausgabepreises und des Termins, an dem jede Zahlung zu leisten ist, sowie Folgen der (etwaigen) Nichtzahlung, darunter auch das Recht der Emittentin, die Schuldverschreibungen und Verzugszinsen einzubehalten: | Nicht anwendbar   |
| 28. | Einzelheiten über Raten-Schuldverschreibungen und Ratentermine:   | Nicht anwendbar   |
| 29. | Einzelheiten über verlängerbare Schuldverschreibungen:  | Nicht anwendbar   |
| 30. | Bestimmungen zur Zusammenlegung:  | Die Bestimmungen in Bedingung 18 ( <i>Further Issues of Notes</i> ) auf Seite 106 des Basisprospekts finden Anwendung |
| 31. | Sonstige endgültige Bedingungen:  | Siehe Anhang hierzu   |

## **VERTRIEB**

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 32. | (i) Falls syndiziert, Name und Anschrift der Verwalter und Übernahmeverpflichtungen: | Nicht anwendbar  |
|     | (ii) Datum der Übernahmevereinbarung:  | Nicht anwendbar  |
|     | (iii) (ggf.) Stabilisierungsverwalter  | Nicht anwendbar  |
| 33. | Falls nicht syndiziert, Name und Anschrift des Platzeurs:                            | Lehman Brothers International (Europe)<br>25 Bank Street<br>London E14 5LE |

34. Gesamtprovision und Konzession: Nicht anwendbar
35. Verkaufsbeschränkungen:
- (i) Niederländische Verkaufsbeschränkungen: Nicht anwendbar
  - (ii) Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen: *Republik Irland*  
Der Platzeur hat sich verpflichtet,
    - (a) bei der Emission der Schuldverschreibungen nicht als Underwriter zu fungieren oder die Plazierung zu übernehmen, es sei denn im Einklang mit den Bestimmungen des Irish Investment Intermediaries Act 1995 (in der jeweils geltenden Fassung), insbesondere dessen Artikeln 9 und 23, im Einklang mit Verhaltenskodizes, die aufgrund von Artikel 37 dieses Gesetzes aufgestellt wurden, und im Einklang mit den Bestimmungen des Investor Compensation Act 1998;
    - (b) bei der Emission der Schuldverschreibungen nicht als Underwriter zu fungieren oder die Plazierung zu übernehmen, es sei denn im Einklang mit den Bestimmungen der Irish Central Bank Acts 1942 1999 (in der jeweils geltenden Fassung) und im Einklang mit Verhaltenskodizes, die aufgrund von Artikel 117 Abs. (1) dieses Gesetzes aufgestellt wurden;
    - (c) bei der Emission der Schuldverschreibungen nicht als Underwriter zu fungieren oder die Plazierung zu übernehmen oder sonstige Handlungen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in Irland vorzunehmen, es sei denn im Einklang mit den Bestimmungen der Irish Prospectus (Directive 2003/71/EC) Regulations 2005 und Vorschriften, die aufgrund von Artikel 51 des Irish Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions

Act 2005 durch die IFSRA aufgestellt wurden; und

- (d) bei der Emission der Schuldverschreibungen nicht als Underwriter zu fungieren oder die Plazierung zu übernehmen oder sonstige Handlungen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in Irland vorzunehmen, es sei denn im Einklang mit den Irish Market Abuse (Directive 2003/6/EC) Regulations 2005 und Vorschriften, die aufgrund von Artikel 34 des Irish Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act 2005 durch die IFSRA aufgestellt wurden.

### **ANGEBOTSFRIST UND EMISSIONSUMFANG**

Das Angebot der Schuldverschreibungen beginnt am 3. Dezember 2007 um 9 Uhr GMT und endet in Deutschland am 28. Dezember 2007 um 17 Uhr (5 p.m.) GMT oder zu einem früheren Zeitpunkt, den der Platzeur nach freiem Ermessen festlegen kann, wenn er verbindliche Zusagen über den Erwerb von Schuldverschreibungen bis zur Höhe des Gesamtnennbetrags erhält, oder aufgrund aktueller Marktbedingungen. (die "**Angebotsfrist**").

Die Emittentin kann Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000 begeben. Der endgültige Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin bis zum Emissionstag bestimmt. Die Emittentin wird den abschließend bestimmten Gesamtnennbetrag nach Maßgabe der Prospektrichtlinie veröffentlichen und die entsprechende Mitteilung bis zum Emissionstag bei der IFSRA einreichen. Die Mitteilung wird in Druckform am eingetragenen Geschäftssitz der Emittentin, des Platzeurs und der irischen Zahlstelle und auf der auf der Internetseite der Irischen Wertpapierbörse (*Irish Stock Exchange*) ([www.ise.ie](http://www.ise.ie)) erhältlich. Ein Handel in den Schuldverschreibungen beginnt nicht vor dem Emissionstag.

Weitere Einzelheiten bezüglich des Zeichnungsverfahrens sind bei der Deutschen Vertriebsgesellschaft und unter Punkt 10 des Teils B unten erhältlich.

### **VERANTWORTUNG**

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Informationen und erklärt, dass sie zumutbare Schritte unternommen hat, um sicherzustellen, dass die genannten Informationen in dieser Wertpapierbeschreibung nach ihrem besten Wissen den Tatsachen entsprechen und keinerlei Angaben auslassen, welche sich auf ihre Bedeutung auswirken könnten.

Die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Informationen in Bezug auf den Index sind öffentlich zugänglichen und den von Bloomberg (Bloomberg page SPGSAGP Index) veröffentlichten Informationen entnommen.

Die Emittentin bestätigt, dass die genannten Informationen zutreffend wiedergegeben wurden und dass nach ihrer Kenntnis und soweit sie dies den von Bloomberg veröffentlichten Informationen entnehmen kann, keine Tatsachen ausgelassen wurden, durch deren Auslassung die wiedergegebenen oder zusammengefassten Informationen unzutreffend oder irreführend würden. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die zutreffende Wiedergabe oder Zusammenfassung der genannten Informationen, sie übernimmt jedoch keine weitergehende oder sonstige (ausdrückliche oder stillschweigende) Verantwortung in Bezug auf die Informationen; und insbesondere hat die Emittentin diese Informationen nicht überprüft.

Die Emittentin trägt keine Verantwortung für Fehler oder Auslassungen bei der Berechnung und Veröffentlichung des Indexstandes oder für von Bloomberg oder anderen Dritten.

Anleger können weitere derartige öffentlich zugängliche Informationen einholen, wenn sie dies für notwendig und zweckmäßig erachten.

## **GENEHMIGUNG UND ÖFFENTLICHES ANGEBOT**

Die Wertpapierbeschreibung und die Zusammenfassung wurden von der irischen Finanzaufsichtsbehörde (*Irish Financial Services Regulatory Authority*; "**IFSRA**") genehmigt, der zuständigen irischen Behörde im Sinne der Prospektrichtlinie und der relevanten irischen Umsetzungsvorschriften; diese Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular und die Zusammenfassung stellen zusammen den Prospekt (der "**Prospekt**") dar, der nach Maßgabe der Prospektrichtlinie und der relevanten irischen Umsetzungsvorschriften zur Bereitstellung von Informationen hinsichtlich der Emission der Schuldverschreibungen veröffentlicht wurde. Darüber hinaus ist die IFSRA in ihrer Eigenschaft als zuständige irische Behörde im Sinne der Prospektrichtlinie aufgefordert worden, der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), bei welcher es sich um die in Deutschland zuständige Behörde für die Billigung eines öffentlichen Angebots von Schuldverschreibungen handelt, im Rahmen der Prospektrichtlinie eine Bescheinigung über die Billigung dahingehend auszustellen, dass die Wertpapierbeschreibung und die Zusammenfassung in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, zusammen mit einem Exemplar des Prospekts und der deutschen Übersetzung der Zusammenfassung (die "**Passporting-Dokumente**").

Mit Ausnahme des Antrags auf Billigung der Wertpapierbeschreibung und der Zusammenfassung durch die IFSRA und der Aufforderung der IFSRA, der BaFin, wie oben erläutert, die Passporting-Dokumente bereitzustellen, haben weder die Emittentin, die Garantin, noch der Platzeur in irgendeinem Land oder in irgendeiner Rechtsordnung (mit Ausnahme von Deutschland) Handlungen vorgenommen oder werden Handlungen vornehmen, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen oder den Besitz bzw. den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf ein öffentliches Angebot in irgendeinem Land oder irgendeiner Rechtsordnung ermöglichen, soweit dort für diesen Zweck solche Handlungen erforderlich sind. Jeder Anleger hat die im Abschnitt mit der Überschrift "Zeichnung und Verkauf" des Basisprospekts genannten Beschränkungen in Bezug auf jedes Land und jede Rechtsordnung zu beachten, in oder aus welchem/welcher der Anleger die Schuldverschreibungen kauft, anbietet, verkauft oder liefert oder im Besitz der Wertpapierbeschreibung und/oder des Prospekts ist oder diese(n) vertreibt.



Unterschrieben im Namen der Emittentin:

Durch: .....

Bevollmächtigter

## **TEIL B**

### **1. NOTIERUNG**

- (i) Notierung: Notierung der Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse wird beantragt.
- Zulassung der Schuldverschreibungen zum amtlichen Kursblatt wird bei der irischen Wertpapierbörse (*Irish Stock Exchange*) beantragt.
- Es ist nicht sichergestellt, ob oder wann eine solche Notierung tatsächlich erfolgt.
- (ii) Zulassung zum Handel: Zulassung zum Handel der Schuldverschreibungen im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse wird beantragt.
- Zulassung der Schuldverschreibungen zum geregelten Markt wird bei der irischen Wertpapierbörse (*Irish Stock Exchange*) beantragt.
- Es ist nicht sichergestellt, ob oder wann eine solche Zulassung tatsächlich erfolgt.

### **2. RATING**

Für die zu begebenden Schuldverschreibungen ist kein Rating erstellt worden.

### **3. ANSPRÜCHE NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION BZW. DEM ANGEBOT MITGEWIRKT HABEN**

Soweit in dem Abschnitt mit der Überschrift "Zeichnung und Verkauf" ("*Subscription and Sale*") auf S. 203-211 des Basisprospekts und unter Teil B, Punkt 10 dieses Dokuments nichts anderes angegeben ist, bestehen nach Kenntnis der Emittentin in Bezug auf das Angebot keinerlei wesentliche Ansprüche seitens Personen, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen mitgewirkt haben.

### **4. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT; GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESAMTAUSGABEN**

Nicht anwendbar

### **5. RENDITE (nur festverzinsliche Schuldverschreibungen)**

Nicht anwendbar

### **6. HISTORISCHE ZINSSÄTZE**

Nicht anwendbar

**7. PERFORMANCE DES INDEX / DER FORMEL / SONSTIGER VARIABLEN, ERKLÄRUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE UND VERBUNDENE RISIKEN UND SONSTIGE INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DEN BASISWERT (NUR INDEXBEZOGENE ODER AUF SONSTIGE VARIABLEN BEZOGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN)**

Siehe Anlage.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach der Emission Angaben zu den Schuldverschreibungen oder dem Index zur Verfügung zu stellen.

Nähere Angaben zur der Performance sowie der Volatilität des Index sind bei Bloomberg (page SPGSAGP Index) erhältlich:

**8. ENTWICKLUNG VON WECHSELKURSEN UND DEREN AUSWIRKUNG AUF DEN WERT VON ANLAGEN (NUR DOPPELWÄHRUNGSSCHULDVERSCHREIBUNGEN)**

Nicht anwendbar

**9. SONSTIGE ANGABEN**

ISIN Code:	XS0331533173
Common Code:	033153317
WKN:	A0SVB7
New Global Note, die auf Eurosystem-kompatible Weise verwahrt werden kann:	Nicht anwendbar
Andere(s) Clearingsystem(e) als Euroclear Bank S.A./N.V. und Clearstream Banking Société Anonyme sowie die jeweilige(n) Kennnummer(n):	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
Der Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldverschreibungen wurde zu einem Wechselkurs von USD 1 = EUR 0,68152 umgerechnet, und zwar mit folgendem Ergebnis:	Bis zu USD 29.346.167,39054 (entspricht EUR 20.000.000)
(Ggf.) Namen und Anschriften weiterer Zahlstelle(n):	The Bank of New York Filiale Frankfurt am Main Niederuau 61 – 63

D-60325 Frankfurt am Main  
Deutschland

## ANLEIHEBEDINGUNGEN

Angebotspreis: Ausgabepreis (wie unter "Beschreibung des Zeichnungsverfahrens" unten angegeben; Gebühren von bis zu 3% werden in Bezug auf den Vertrieb der Schuldverschreibungen gezahlt).

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Nicht anwendbar

Beschreibung des Zeichnungsverfahrens: Das Angebot der Schuldverschreibungen kann während des Zeitraums von 9 Uhr GMT am 3. Dezember 2007 bis 17 Uhr (5 p.m.) GMT am 28. Dezember 2007 stattfinden oder zu einem früheren Zeitpunkt, den der Platzeur nach freiem Ermessen festlegen kann, wenn er verbindliche Zusagen über den Erwerb von Schuldverschreibungen im Wert von EUR 20.000.000 erhält, oder aufgrund aktueller Marktbedingungen.

In Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen hat der Platzeur (wie unter Punkt 35 in Teil A definiert) Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA bezüglich des Vertriebs der Schuldverschreibungen beauftragt (die "**Vertriebsgesellschaft**"). Die Vertriebsgesellschaft erwirbt die Schuldverschreibungen von dem Platzeur mit einem Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis oder zu dem Ausgabepreis. Erwirbt die Vertriebsgesellschaft die Schuldverschreibung zum Ausgabepreis, kann der Platzeur der Vertriebsgesellschaft eine Vertriebsgebühr zahlen. Ein solcher Betrag, den die Vertriebsgesellschaft erhalten hat, kann zu den von der Vertriebsgesellschaft normalerweise verlangten Vermittlungskosten/-gebühren (*brokerage cost/fee*) hinzukommen. Jeder Käufer der Schuldverschreibungen erkennt an, dass eine solche Vertriebsgebühr von der Vertriebsgesellschaft einbehalten werden kann.

Weiter hat die Vertriebsgesellschaft gegenüber der Emittentin, der Garantin und dem Platzeur (zusammenfassend als "**Lehman Brothers**" bezeichnet) erklärt, dass sie einen anfänglichen Ausgabeaufschlag von bis zu 3 Prozent verlangen kann. Außer den obigen Angaben verfügt Lehman Brothers über keine Informationen über finanzielle Vereinbarungen zwischen der Vertriebsgesellschaft und ihren Kunden. Lehman Brothers übernimmt keinerlei Haftung für vertragliche Vereinbarungen zwischen den Vertriebsgesellschaft und ihren Kunden. Weitere Informationen sind bei der Vertriebsgesellschaft auf Anfrage erhältlich.

Beschreibung der Möglichkeit, die gezeichnete Summe zu reduzieren und Art und Weise der Erstattung des von den Zeichnern gezahlten Überschussbetrags:	Nicht anwendbar
Details des Mindest- und/oder Höchstbetrags der Zeichnung:	Mindestbetrag der Zeichnung pro Anleger: Eine (1) Schuldverschreibung.
Details des Verfahrens und der zeitlichen Begrenzung der Auszahlung und Lieferung der Schuldverschreibungen:	Nicht anwendbar
Art und Weise sowie Zeitpunkt der Mitteilung der Ergebnisse des Angebots:	Die Emittentin kann Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000 begeben. Der endgültige Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin bis zum Emissionstag bestimmt. Die Emittentin wird den abschließend bestimmten Gesamtnennbetrag nach Maßgabe der Prospektrichtlinie veröffentlichen und die entsprechende Mitteilung bis zum Emissionstag bei der IFSRA einreichen. Die Mitteilung wird in Druckform am eingetragenen Geschäftssitz der Emittentin, des Platzeurs und der irischen Zahlstelle und auf der auf der Internetseite der Irischen Wertpapierbörse ( <i>Irish Stock Exchange</i> ) ( <a href="http://www.ise.ie">www.ise.ie</a> ) erhältlich sein.
Ablauf der Ausübung jeglichen	Nicht anwendbar

Vorkaufsrechts, Übertragbarkeit  
von Bezugsrechten und  
Handhabung nicht ausgeübter  
Bezugsrechte:

Kategorien potentieller Investoren,  
denen die Schuldverschreibungen  
angeboten werden und ob für  
bestimmte Länder eine oder  
mehrere Tranchen reserviert sind:

Ablauf der Mitteilung des  
Zuteilungsbetrags gegenüber den  
Zeichnern und der Hinweis, ob der  
Handel vor der Bekanntmachung  
beginnt:

Betrag der Ausgaben und Steuern,  
die speziell dem Zeichner oder  
Käufer berechnet werden:

Name(n) und Adresse(n), der  
Platzeure in den verschiedenen  
Ländern, in denen das Angebot  
stattfindet, soweit dem Emittenten  
bekannt:

Die Schuldverschreibungen werden in  
Deutschland während der Angebotsfrist  
öffentlich angeboten.

Die Vertriebsgesellschaft wird den Zeichnern den  
Zuteilungsbetrag bekannt geben.

Der Handel wird nicht vor der Mitteilung  
beginnen.

Nicht anwendbar

Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA  
Kasernenstraße 10  
40213 Düsseldorf  
Deutschland  
(die Vertriebsgesellschaft)

## Anhang

### 1. Endgültiger Rückzahlungsbetrag jeder Schuldverschreibung

Sofern die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt oder gekündigt wurden, zahlt die Emittentin den Inhabern der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag pro Schuldverschreibung einen Betrag in der Festgesetzten Währung (der "**Endgültige Rückzahlungsbetrag**" (*Final Redemption Amount*) oder "**FRA**"), der von der Berechnungsstelle am Endgültigen Bewertungstag wie folgt berechnet wird:

(1) Wenn der  $Index_{final}$  **größer oder gleich**  $Index_0$  ist, unabhängig davon, ob ein Auslösendes Ereignis eingetreten ist:

$$FRA = \text{Ausgabepreis} \times 125\%$$

(2) Wenn der  $Index_{final}$  **kleiner** als  $Index_0$  ist **UND** ein Auslösendes Ereignis **nicht** eingetreten ist:

$$FRA = \text{Ausgabepreis} \times 125\%$$

(3) Wenn der  $Index_{final}$  kleiner als  $Index_0$  ist **UND** ein Auslösendes Ereignis eingetreten ist:

$$FRA = \text{Ausgabepreis} \times \left( \frac{Index_{final}}{Index_0} \right)$$

Dabei gilt:

"**Kursschwelle** (*Barrier Level*)" entspricht  $65\% \times Index_0$ .

"**Index<sub>0</sub>**" entspricht dem von der Berechnungsstelle festgestellten Schlussstand am Anfänglichen Bewertungstag.

"**Index<sub>final</sub>**" entspricht dem von der Berechnungsstellen festgestellten Schlussstand am Endgültigen Bewertungstag; und

"**Auslösendes Ereignis** (Trigger Event)" entspricht einem von der Berechnungsstelle festgestellten Ereignis, bei dem der Schlussstand zu irgendeinem Beobachtungszeitpunkt auf bzw. unter der Kursschwelle liegt.

### 2. Zwingende Vorzeitige Rückzahlung

Wenn die Berechnungsstelle am Bewertungstag feststellt, dass

$$Index_t \geq Index_0$$

dann tritt ein Zwingendes Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein oder gilt als eingetreten ("**Zwingendes Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" (Mandatory Early Redemption Event)) und jede Schuldverschreibung wird am maßgeblichen Zwingenden Vorzeitigen

Rückzahlungstag fällig und zahlbar. Die Emittentin zahlt jedem Inhaber einer Schuldverschreibung am maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag den Zwingenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert).

Dabei gilt:

"**Index<sub>0</sub>**" entspricht dem von der Berechnungsstelle festgestellten Schlusstand am Anfänglichen Bewertungstag.

"**Index<sub>t</sub>**" entspricht dem von der Berechnungsstelle festgestellten Schlusstand am maßgeblichen Bewertungstag; und

"**Bewertungstag<sub>t</sub>**" entspricht:

Bewertungstag<sub>1</sub>: 15. Januar 2009

Bewertungstag<sub>2</sub>: 27. März 2009

Bewertungstag<sub>3</sub>: 17. Juni 2009

oder, wenn ein solcher Tag kein Index-Geschäftstag ist, der nächste folgende Index-Geschäftstag vorbehaltlich der Bestimmungen von Punkt 5 unten.

"**Zwingender Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag<sub>t</sub>**":

Die Emittentin zahlt dem Inhaber einer Schuldverschreibung am maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag<sub>t</sub> den entsprechenden maßgeblichen Zwingenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag<sub>t</sub> (*Mandatory Early Redemption Amount*, "**MERA<sub>t</sub>**") in der Festgesetzten Währung, der wie folgt berechnet wird:

MERA<sub>1</sub>: Ausgabepreis x 110 %

MERA<sub>2</sub>: Ausgabepreis x 112,50 %

MERA<sub>3</sub>: Ausgabepreis x 117,50 %

"**Zwingender Vorzeitiger Rückzahlungstag<sub>t</sub>**" entspricht dem fünften direkt auf den entsprechenden Bewertungstag<sub>t</sub> folgenden Geschäftstag.

### 3. Definitionen

In dieser Wertpapierbeschreibung (einschließlich dieses Anhangs) haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

"**Geschäftstag-Konvention**" entspricht der abgeänderten folgenden Geschäftstag-Konvention (*Modified Following Business Day Convention*);

"**Berechnungsstelle**" ist Lehman Brothers International (Europe), 25 Bank Street, London E14 5LE, Vereinigtes Königreich;



"**Schlussstand**" entspricht bezogen auf jeden Handelstag dem offiziellen Schlussstand des Index, wie er vom Indexsponsor zur Bewertungszeit an einem solchen Tag veröffentlicht wird, oder andernfalls, wie er nach alleinigem und billigem Ermessen von der Berechnungsstelle ermittelt wird.

"**Störungsfälle**" entspricht Indexbezogenen Störungsfällen am Bewertungstag und Indexbezogenen Störungsfällen zum Beobachtungszeitpunkt;

"**Ersatzlösungen**" entspricht Indexbezogenen Ersatzlösungen am Bewertungstag und Indexbezogenen Ersatzlösungen zum Beobachtungszeitpunkt;

"**Endgültiger Bewertungstag**" entspricht dem 14. Dezember 2010, oder, wenn dieser Tag kein Index-Geschäftstag ist, dem nächsten folgenden Index-Geschäftstag vorbehaltlich der Bestimmungen von Punkt 5 unten.

"**Index**" entspricht dem S&P GSCI Agriculture Excess Return Index ("SPGSAGP") oder jedem von der Berechnungsstelle festgelegten Nachfolger;

"**Index-Geschäftstag**" entspricht, bezogen auf einen Index, einem von der Berechnungsstelle festgestellten Tag, an dem grundsätzlich Handel für jeden Index-Kontrakt, den der Index dann umfasst, an der Bezugsbörse stattfindet;

"**Index-Kontrakt**" ist jeder im Index enthaltene Rohstoff- oder Future-Kontrakt;

"**Indexsponsor**" ist Standard & Poor's und jeder Nachfolgeindexsponsor;

"**Beobachtungszeitpunkt**" entspricht jedem Index-Geschäftstag während der Beobachtungsperiode, vorbehaltlich der Bestimmungen von Punkt 6 unten;

"**Beobachtungsperiode**" entspricht der Periode vom Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) bis zum Endgültigen Bewertungstag (einschließlich);

"**Bezugsbörse**" entspricht, in bezug auf den Index, jeder organisierten Börse oder jedem organisierten Handel für Index-Kontrakte, die dann in dem Index enthalten sind, und jedem Nachfolger einer Bezugsbörse oder eines Notierungssystems oder jeder Ersatzbörse oder jedem Ersatznotierungssystem, auf die der Handel mit Index-Kontrakten vorübergehend verlagert wurde (vorausgesetzt, dass die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass an der zeitweiligen Ersatzbörse oder dem Ersatznotierungssystem eine Liquidität des Index vorhanden ist, die mit der an der ursprünglichen Bezugsbörse vergleichbar ist;

"**Anfänglicher Bewertungstag**" entspricht dem 28. Dezember 2007 oder, wenn dieser Tag kein Index-Geschäftstag ist, dem nächsten darauf folgenden Index-Geschäftstag, vorbehaltlich der Bestimmungen unter Punkt 5 unten;

"**Nachfolgeindexsponsor**" entspricht, in bezug auf einen Indexsponsor, jedem Rechtsnachfolger oder jeder Gesellschaft oder anderen juristischen Person, die, gemäß der Entscheidung der Berechnungsstelle, (i) verantwortlich ist für die Bestimmung und Bewertung der Vorschriften, Verfahren und eventuellen Berechnungs- und

Anpassungsmethoden bezüglich des Index und (ii) den Indexstand auf einer regelmäßigen Basis während jedes Index-Geschäftstags, direkt oder über einen Beauftragten, bekanntgibt;

"**Handelstag**" entspricht, in bezug auf einen Index-Kontrakt, einem von der Berechnungsstelle festgelegten Tag, an dem grundsätzlich Handel an der für den Index-Kontrakt maßgeblichen Bezugsbörse stattfindet;

"**Bewertungszeit**" entspricht, in bezug auf einen Index, der Zeit, zu der der offizielle Schlussstand des Index vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird.

#### **4. Index-Geschäftstag-Konvention**

Wenn ein Tag, an dem der Indexstand bestimmt werden soll, kein Index-Geschäftstag ist, wird dieser Tag, vorbehaltlich der Anwendung der Störungsfälle und Ersatzlösungen, auf den ersten folgenden Tag verschoben, der ein Index-Geschäftstag ist.

#### **5. Indexbezogene Störungsfälle am Bewertungstag und Ersatzlösungen**

##### **5.1 Indexbezogene Störungsfälle am Bewertungstag**

"**Indexbezogener Störfall am Bewertungstag**" ist in Bezug auf den Index ein Ereignis, bei dem gemäß der einschlägigen Ersatzlösung für den Indexbewertungstag alternative Grundsätze zur Ermittlung eines bestimmten Indexstandes zu Grunde zu legen wären, wenn das Ereignis an irgendeinem Tag eintreten oder vorliegen würde.

Bei den folgenden Ereignissen handelt es sich um Indexbezogene Störungsfälle am Bewertungstag:

- (i) "**Marktstörungsereignis**" (*Market Disruption Event*), meint jeden maßgeblichen Tag in bezug auf den Index, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben feststellt, dass einer oder mehrere der folgenden Punkte an diesem Tag eingetreten sind oder bestehen:
  - (a) eine erhebliche Aussetzung, Beschränkung oder Störung des Handels an der Bezugsbörse eines Index-Kontrakts;
  - (b) der Abrechnungspreis eines Index-Kontrakts an einer Bezugsbörse ist um einen Betrag gestiegen oder gefallen, der der maximal erlaubten Preisänderung gegenüber dem Abrechnungspreis des Vortages, wie von der Bezugsbörse festgelegt, entspricht;
  - (c) der Abrechnungspreis jeglichen Index-Kontrakts wird nicht von der Bezugsbörse veröffentlicht.

Im Sinne von (a) gilt:

- (1) eine Aussetzung des Handels mit einem Index-Kontrakt an jeglichem Index-Geschäftstag gilt nur als erheblich, wenn:
  - (i) der gesamte Handel mit dem Index- Kontrakt während des gesamten Indexgeschäftstags ausgesetzt ist; oder
  - (ii) der gesamte Handel mit dem Index-Kontrakt nach Eröffnung des Handels an einem Indexhandelstag ausgesetzt wird und der Handel nicht vor dem für diesen Index-Kontrakt an dem betreffenden Indexhandelstag planmäßig angesetzten Geschäftsschluss wieder aufgenommen wird, und die Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wird; und
- (2) eine Beschränkung des Handels mit dem Index-Kontrakt an einem beliebigen Indexhandelstag nur als wesentlich, wenn die betreffende Börse Grenzen festlegt, innerhalb derer der Preis des Index-Kontrakts schwanken kann, und der Schlusskurs oder Abrechnungskurs des Index-Kontrakts an dem betreffenden Tag am oberen oder unteren Ende des Spektrums liegt.

Ungeachtet des Vorstehenden begründen die folgenden Ereignisse keine Marktstörungsereignisse:

- (i) eine Begrenzung der Stunden eines Handelstages und/oder der Anzahl von Handelstagen, wenn dies aus einer Änderung resultiert, die während der regulären Geschäftszeiten der Bezugsbörse bekanntgegeben wurde; oder
  - (ii) eine Entscheidung, den Handel eines Index-Kontrakts dauerhaft auszusetzen, welches zu diesem Zeitpunkt in dem Index enthalten ist.
- (ii) "**Nichtverfügbarkeit des Index**" (*Index Unavailability Event*) meint, an jedem maßgeblichen Tag in bezug auf den Index, dass die Berechnungsstelle gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben feststellt, dass der Index vom maßgeblichen Indexsponsor nicht berechnet und veröffentlicht wurde und daher nicht verfügbar ist.

## 5.2 Indexbezogene Ersatzlösungen am Bewertungstag

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass hinsichtlich eines Index und eines Tages, an dem der Indexstand zu ermitteln ist, ein Indexbezogener Störfall am Bewertungstag eingetreten ist oder vorliegt (wobei der betreffende Index-Kontrakt als "Betroffener Index-Kontrakt" und der betreffende Tag als "Störungstag" bezeichnet wird), ermittelt die Berechnungsstelle den entsprechenden Indexstand gemäß der Formel und Methode zur Berechnung des Index, die

zuletzt gültig war vor dem Beginn des Indexbezogenen Störfalls am Bewertungstag, unter Verwendung:

- (a) des Abrechnungspreises eines solchen Index-Kontrakts am Störungstag an der Bezugsbörse bezüglich jedes Index-Kontrakts, der kein Betroffener Index-Kontrakt ist; und
- (b) bezüglich jedes Betroffenen Index-Kontraktes des Abrechnungspreises des Betroffenen Index-Kontrakts, festgelegt durch die Verwendung der ersten Ersatzlösung für den Störfall (im Einklang mit deren Bedingungen), wie unten näher beschrieben.

Bei den folgenden handelt es sich um "**Ersatzlösungen für den Indexbewertungstag**":

- (i) "**Aufschub**", was bedeutet, dass, lediglich im Rahmen der Anwendung dieser Ersatzlösung für den Indexbewertungstag, die Berechnungsstelle den Abrechnungspreis des Betroffenen Index-Kontrakts an der maßgeblichen Börse am ersten darauffolgenden Handelstag, an dem der Indexbezogene Störfall am Bewertungstag nicht mehr existiert, wobei in dem Fall, dass der maßgebliche Indexbezogene Störfall am Bewertungstag (ab einschließlich dem ersten Störungstag) acht aufeinanderfolgende Index-Geschäftstage angedauert hat (bzw. wenn der Fälligkeitstag weniger als zehn Index-Geschäftstage nach dem Tag des ersten Störungstag ist, bei einer entsprechenden Anzahl aufeinanderfolgender Index-Geschäftstage ab einschließlich dem Störungstag bis zu dem Tag, der zwei Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag liegt), die nächste Indexbezogene Ersatzlösung für den Störfall am Bewertungstag unter (ii) zur Anwendung kommt.
- (ii) "**Ermittlung durch die Berechnungsstelle**" was bedeutet, dass die Berechnungsstelle den Abrechnungspreis eines solchen Betroffenen Index-Kontrakts aufgrund einer Schätzung des Werts des Betroffenen Index-Kontrakts gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben an einem solchen Tag bestimmt, wobei sie die letzte verfügbare Notierung für den Betroffenen Index Contract und andere Informationen berücksichtigt, die sie gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben für relevant hält.

### 5.3 Anwendbarkeit

Die Indexbezogenen Störfälle und Ersatzlösungen sind jeweils auf den Anfänglichen Bewertungstag, die Bewertungstage, und den Endgültigen Bewertungstag anzuwenden.

## 6. Störungsfälle und Ersatzlösungen zum Beobachtungszeitpunkt

### 6.1 Indexbezogene Störungsfälle zum Beobachtungszeitpunkt

"**Indexbezogene Störungsfälle zum Beobachtungszeitpunkt**" ist in Bezug auf den Index ein Ereignis, bei dem gemäß der einschlägigen Ersatzlösung für den Indexbewertungstag alternative Grundsätze zur Ermittlung eines bestimmten Indexstandes zu Grunde zu legen wären, wenn das Ereignis an irgendeinem Tag eintreten oder vorliegen würde.

Bei dem folgenden handelt es sich um Indexbezogene Störungsfälle zum Beobachtungszeitpunkt:

"**Nichtverfügbarkeit des Index**" (*Index Unavailability Event*) meint, an jedem maßgeblichen Tag in bezug auf den Index, dass die Berechnungsstelle gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben feststellt, dass der Index vom maßgeblichen Indexsponsor nicht berechnet und veröffentlicht wurde und daher nicht verfügbar ist.

### 6.2 Indexbezogene Ersatzlösungen zum Beobachtungszeitpunkt

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass hinsichtlich des Index und eines Tages, an dem der Indexstand zu ermitteln ist, ein Indexbezogener Störfall zum Bewertungszeitpunkt eingetreten ist oder vorliegt (wobei der betreffende Index-Kontrakt als "Betroffener Index-Kontrakt" und der betreffende Tag als "Störungstag zum Beobachtungszeitpunkt" bezeichnet wird), ermittelt die Berechnungsstelle den entsprechenden Indexstand gemäß der Formel und Methode zur Berechnung des Index, die zuletzt gültig war vor dem Beginn des Indexbezogenen Störfalles am Bewertungstag, unter Verwendung:

- (a) des Abrechnungspreises eines solchen Index-Kontrakts am Störungstag zum Beobachtungszeitpunkt an der Bezugsbörse bezüglich jedes Index-Kontrakts, der kein Betroffener Index-Kontrakt ist; und
- (b) bezüglich jedes Betroffenen Index-Kontraktes des Abrechnungspreises des Betroffenen Index-Kontrakts, festgelegt durch die Verwendung der ersten Ersatzlösung für den Störfall (im Einklang mit deren Bedingungen), wie unten näher beschrieben.

Bei dem Folgenden handelt es sich um "**Indexbezogene Ersatzlösungen zum Beobachtungszeitpunkt**":

- (i) "**Ermittlung durch die Berechnungsstelle**" was bedeutet, dass die Berechnungsstelle den Abrechnungspreis eines solchen Betroffenen Index-Kontrakts aufgrund einer Schätzung des Werts des Betroffenen Index-Kontrakts gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben an einem solchen Tag bestimmt, wobei sie die letzte verfügbare Notierung für den Betroffenen

Index Contract und andere Informationen berücksichtigt, die sie gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben für relevant halt.

### **6.3 Anwendbarkeit**

Für jeden Index-Geschäftstag ab dem ersten Tag des Beobachtungszeitraum einschließlich, bis zum letzten Tag des Beobachtungszeitraums ausschließlich, sowie mit Ausnahme von jedem Bewertungstag, der in diesen Zeitraum fällt, kommen die Regelungen über die Störungsfälle am Beobachtungstag und die Ersatzlösungen zur Anwendung. Am letzten Tag des Beobachtungszeitraums kommen die Regelungen über die Störungsfälle am Bewertungstag und die Ersatzlösungen zur Anwendung.

## **7. Einen Index beeinflussende Angelegenheiten**

### **7.1 Nachfolgeindex**

Wird ein Index von einem Nachfolgeindex ersetzt, und dabei dieselbe oder substanziell ähnliche von der Berechnungsstelle festgelegte Berechnungsformel und -methode verwendet, die auch für die Berechnung des Originalindex verwendet wird, gilt dieser Index (der "Nachfolgeindex") in jedem Fall als Index für die Zwecke der Schuldverschreibungen, vorausgesetzt, dass die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen Anpassungen vornimmt, wenn es für den Stand des Nachfolgeindex notwendig erscheint; so dass der Stand des Nachfolgeindex den Stand des Index, bevor dieser ersetzt wurde, widerspiegelt.

### **7.2 Korrekturen eines Index**

Für den Fall, dass irgendein vom Index Sponsor veröffentlichter Stand des Index, der für jedwede Berechnung, Überwachung oder Feststellung hinsichtlich der Schuldverschreibungen genutzt wird, an irgendeinem jeweiligen Datum erheblich korrigiert wurde und diese Korrektur innerhalb von 30 Kalendertagen (oder innerhalb einer anderen Zeitspanne, die die Berechnungsstelle nach ihrem uneingeschränkten Ermessen für angemessen hält; wobei für verschiedene Daten auch unterschiedliche Zeitspannen angemessen sein können) nach der ursprünglichen Bekanntmachung oder Veröffentlichung vom Index Sponsor veröffentlicht wurde, gilt ein solcher korrigierter Stand als der jeweilige Stand und die Berechnungsstelle kann, sofern notwendig, auf diese Art Weise die Bedingungen der Schuldverschreibungen anpassen, für die sie nach ihrem billigem und uneingeschränkten Ermessen eine solche Korrektur als notwendig erachtet.

### **7.3 Einstellung eines Index und Indexbezogenes Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**

Sofern die Berechnungsstelle an irgendeinem Index-Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag die Emittentin davon unterrichtet, dass:

- (a) ein Index Sponsor bekannt gibt, dass er die Veröffentlichung eines Index vollständig einstellen wird und kein Nachfolgeindex existiert; oder

- (b) der Index nicht mehr vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird und kein Nachfolgeindex existiert; und
- (c) (i) die Berechnungsstelle trotz angemessener Anstrengungen nicht in der Lage ist, den jeweiligen Stand eines solchen Index festzustellen, oder (ii) nach Ansicht der Berechnungsstelle eine weitere Feststellung des Stands eines solchen Index mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder aber für die Berechnungsstelle mit Kosten verbunden wäre, die ansonsten nicht entstünden,

kann die Emittentin den Schuldverschreibungsinhabern bekanntgeben, dass sie die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen wird (ein "Indexbezogenes Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"). Bei einem solchen Ereignis werden die Schuldverschreibungen zu einem Betrag vorzeitig zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle als Engültiger Rückzahlungsbetrag für die Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen, abzüglich Abwicklungskosten ("**Indexbezogener Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**") festgelegt wird. Im Sinne dieses Abschnitts sind "**Abwicklungskosten**" die (in der Währung, auf die die Schuldverschreibungen lauten, festgelegten) Verkehrs- oder Stempelsteuern, vorzeitige Rückzahlungs- oder Kündigungskosten (sofern vorhanden), die von der Berechnungsstelle nach eigenem billigem Ermessen ermittelt wurden und von der Emittentin oder Berechnungsstelle in Zusammenhang mit Swapverträgen, Finanzierungsvereinbarungen oder Hedginggeschäften, die von oder im Namen der Berechnungsstelle oder Emittentin abgeschlossen wurden, zu tragen sind.

## **8. Festlegungen durch die Berechnungsstelle**

Alle Festlegungen, Berechnungen oder Bewertungen, die die Berechnungsstelle gemäß den Anleihebedingungen vornimmt, erfolgen nach eigenem billigem Ermessen, und die Berechnungsstelle ist allein verantwortlich für alle Festlegungen, Berechnungen und Bewertungen gemäß den Anleihebedingungen. Alle solche Festlegungen, Berechnungen oder Bewertungen, die die Berechnungsstelle vornimmt, sind abschließend und verbindlich für alle Schuldverschreibungsinhaber. Die Berechnungsstelle haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüche, Klagen, Forderungen oder Ausgaben (insbesondere für Kosten, Gebühren und Ausgaben, die bei deren Bestreiten, Verteidigung oder Geltendmachung bezahlt wurden oder entstanden sind) aus oder in Zusammenhang mit ihrem Amt oder der Ausführung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Schuldverschreibungen. Durch dieses Dokument wird der Berechnungsstelle nicht der uneingeschränkte Handel mit den Schuldverschreibungen oder ein Abschluss damit zusammenhängender Transaktionen untersagt, wie Swap- oder Hedginggeschäfte mit der Emittentin oder Schuldverschreibungsinhabern.

## **9. Mitteilung eines Nachfolgeindex, Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, von Störungsfällen sowie anderen Ereignissen**

- (a) *Mitteilung eines Nachfolgeindex*: Die Berechnungsstelle wird die Emittentin und die Schuldverschreibungsinhaber über einen gemäß Abschnitt 7.1 oben (Nachfolgeindex) bestimmten Nachfolgeindex informieren.
- (b) *Mitteilung eines Störungsfall*: Die Berechnungsstelle wird so bald wie zumutbar und praktisch möglich die Emittentin von dem Vorliegen oder Eintritt eines Störungsfalls bezüglich eines Tages unterrichten; bei verspäteter oder unterbliebener Benachrichtigung bleibt allerdings die Anwendbarkeit der geltenden Ersatzlösungen für den Störungsfall unberührt.
- (c) *Mitteilung eines Indexbedingten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*: Die Berechnungsstelle wird so bald wie zumutbar und praktisch möglich die Emittentin von dem Eintritt eines Indexbedingten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses und dem Indexbedingten Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag unterrichten; bei verspäteter oder unterbliebener Benachrichtigung bleibt allerdings die Anwendbarkeit der geltenden Bestimmungen über die vorzeitige Rückzahlung unberührt.
- (d) *Mitteilung einer Veröffentlichten Preiskorrektur*: Wenn es zu einer Korrektur eines veröffentlichten Preises kommt, die Änderungen des für einen bestimmten Termin ermittelten Preises zur Folge hat, wird die Berechnungsstelle so bald wie zumutbar und praktisch möglich die Emittentin über den Eintritt des Ereignisses unterrichten und ihr genaue Angaben zu der Korrektur und der diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen mitteilen.
- (e) *Mitteilung eines Zwingenden Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*: Die Berechnungsstelle wird so bald wie zumutbar und praktisch möglich die Emittentin von dem Eintritt eines Zwingenden Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses und den Zwingenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag unterrichten; bei verspäteter oder unterbliebener Benachrichtigung bleibt allerdings die Anwendbarkeit der geltenden Bestimmungen über die vorzeitige Rückzahlung unberührt.
- (f) *Mitteilung an Schuldverschreibungsinhaber*: Anpassungen und Berechnungen im Sinne der vorstehenden Abschnitte erfolgen durch die Berechnungsstelle, werden den Schuldverschreibungsinhabern gemäß Bedingung 15 (Notices) mitgeteilt und sind (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) für alle betroffenen Parteien verbindlich. Schuldverschreibungsinhaber sollten sich allerdings darüber im Klaren sein, dass es durchaus zu Verzögerungen zwischen dem Eintritt eines der vorstehenden Ereignisses und dem Zeitpunkt der Mitteilung an die Schuldverschreibungsinhaber kommen kann.



## 10. Indexbezogene Informationen

### 1.1 Information bezogen auf den S&P Goldman Sachs Agriculture Excess Return Index

#### 1.1.1 Allgemeine Angaben

Der S&P® GSCI Agriculture Excess Return Index ist ein Bestandteil des größeren S&P Goldman Sachs Commodity Index (“GSCI®”). Der GSCI® und der Index werden von Standard & Poor’s, einem Bereich von The McGraw-Hill Companies (“S&P”) veröffentlicht und von S&P ohne Berücksichtigung der Schuldverschreibungen bestimmt, zusammengestellt und berechnet. Der Index spiegelt die Gewinnüberschüsse wider, die eventuell durch eine nicht fremdfinanzierte Anlage in die Terminkontrakte bezogen auf die verschiedenen Bestandteile des GSCI® erreicht werden können. Da der GSCI® der Dachindex des Index ist, entspricht die Methode der Erstellung des GSCI® der Methode, anhand derer der Index erstellt wird.

Der GSCI® ist ein geschützter Index, den Goldman, Sachs & Co. (“Goldman, Sachs”) entwickelt hat. The Goldman Sachs Group, Inc. (“GS Group”) schloss ein ab dem 8. Februar 2007 wirksames Geschäft mit S&P ab, durch welches die GS Group alle Rechte von Goldman, Sachs an dem GSCI® und allen zugehörigen Indices sowie bestimmtes geistiges Eigentum hinsichtlich des GSCI® an S&P verkaufte. Gemäß öffentlich verfügbarer Informationen besaß Goldman, Sachs den Index von diesem Tag an nicht mehr und ist auch nicht mehr für die Berechnung, Veröffentlichung und Verwaltung des Index oder jegliche Änderung der Methode verantwortlich. Demzufolge werden alle Entscheidungen bezüglich des Index sowie die entsprechenden Maßnahmen nur von S&P getroffen. Goldman, Sachs wird keine Kontrolle über irgendwelche Angelegenheiten bezüglich des Index haben. Der S&P GSCI Agriculture Excess Return Index war vormals als GSCI Agriculture Index Excess Return bekannt.

Am 20. November 2007 setzte sich der Index aus folgenden Terminkontrakten zusammen, die im GSCI® enthalten sind: Chicago Weizen, Kansas Weizen, Mais, Sojabohnen, Kaffee, Zucker, Kakao und Baumwolle. Am 20. November 2007 beinhaltet der Index 11,87% des gesamten GSCI®. An diesem Tag wurden wiederum 29,9% des Werts des Index durch Terminkontrakte auf Chicago Weizen, 10,7% durch Terminkontrakte auf Kansas Weizen, 22,8% durch Terminkontrakte auf Mais, 16,5% durch Terminkontrakte auf Sojabohnen, 7,2% durch Terminkontrakte auf Zucker, 6,6% durch Terminkontrakte auf Baumwolle, 5,0% durch Terminkontrakte auf Kaffee und 1,5% durch Terminkontrakte auf Kakao bestimmt.

Der Wert des Index an einem bestimmten Tag reflektiert:

- (a) die Kursstände der im Index enthaltenen Kontrakte (was den Wert des Index darstellt); und
- (b) den “*contract daily return*”, die prozentuale Änderung des Gesamtwerts des Index in Dollar vom vergangenen zum heutigen Tag.

Der GSCI® ist ein Index auf einen entsprechend der weltweiten Produktionsmenge gewichteten Korb hauptsächlich nicht finanzieller Rohstoffe (d.h. physischer Rohstoffe), die festgelegten Kriterien entsprechen. Der GSCI® wurde als Maßstab der Performance der Märkte dieser Rohstoffe im Zeitablauf gestaltet. Die einzigen im GSCI® vertretenen Rohstoffe sind diese physischen Rohstoffe, auf die aktive und liquide Kontrakte an Handelseinrichtungen in den größten industrialisierten Ländern gehandelt werden. Die im GSCI® enthaltenen Rohstoffe sind auf einer Produktionsbasis gewichtete, um die jeweilige Bedeutung solcher Rohstoffe für die Weltwirtschaft widerzuspiegeln. Die Wertschwankungen des GSCI® sind grundsätzlich dazu bestimmt, mit Veränderungen der Preise solcher physischen Rohstoffe auf den globalen Märkten zu korrelieren. Der GSCI® wurde so genormt, dass sein hypothetischer Stand am 2. Januar 1970 100 betrug. Terminkontrakte auf den GSCI® sowie Optionen auf solche Terminkontrakte sind derzeit zum Handel an der Chicago Mercantile Exchange zugelassen.

S&P übernimmt die offiziellen Berechnungen des GSCI® und des Index. Momentan werden diese Berechnungen fortlaufend durchgeführt und auf der Reuters Seite GSCI® bezüglich des GSCI® angezeigt und von Reuters an jedem GSCI® Geschäftstag mindestens alle drei Minuten aktualisiert.

#### Historische Wertentwicklung

Die folgende Tabelle zeigt die Höchst- und Tiefststände der Schlussstände des Index für die angegebenen Zeiträume an. Die historische Wertentwicklung des Index sollte nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung des Index herangezogen werden.

<u>zum 31. Dezember beendetes</u> <u>Jahr</u>	<u>Hoch (in USD)</u>	<u>Tief (in USD)</u>
2003	83,174	70,424
2004	91,895	60,896
2005	71,275	56,862
2006	68,439	55,399
 <u>Sechs Monate bis Oktober</u> <u>2007</u>		
Mai 2007	62,996	59,443

Juni 2007	69,012	62,971
Juli 2007	67,528	63,604
August 2007	69,582	64,813
September 2007	80,436	71,389
Oktober 2007	80,266	73,854

Quelle: Bloomberg ® (28. November 2007)

Der offizielle Schlussstand des Index betrug am 27. November 2007 USD 76,285.

Quelle: Bloomberg ® (28. November 2007)

#### Disclaimer

Alle hierin enthaltenen auf den GSCI® und den Index bezogenen Informationen, einschließlich ihrer Zusammenstellung, ihrer Berechnungsmethode, einer Veränderung ihrer Bestandteile und ihrer historischen Wertentwicklung, sind aus öffentlich erhältlichen Informationen abgeleitet. Die hierin enthaltenen Informationen bezüglich des Index und des GSCI® spiegeln die Methode von S&P wider und unterliegen Veränderungen durch S&P. Aktuelle Informationen hinsichtlich des Marktwerts des Index sind bei S&P und zahlreichen öffentlichen Informationsquellen erhältlich. Die Emittentin macht keine Zusicherung, dass die öffentlich verfügbaren Informationen über den Index und den GSCI® korrekt oder vollständig sind.

#### 10.2 Index Disclaimer

"STANDARD & POOR'S(r)" UND "SP GSCI", SIND EINGETRAGENE MARKEN DER MCGRAW-HILL COMPANIES, INC. DIESES PRODUKT WIRD NICHT STANDARD & POOR'S GESPONSERT, GEFÖRDERT, VERKAUFT ODER BEWORBEN UND STANDARD & POOR'S MACHT KEINE ANGABEN ZUR ZWECKMÄSSIGKEIT EINER ANLAGE IN DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

KEIN INVESTMENTFOND ODER ANDERES VON DRITTEN ANGEBOTENES VEHIKEL, DAS DEN ANSCHEIN EINES KAPITALERTRAGES BASIEREND AUF DEN ERTRÄGEN DER INDICES ERWECKT, WIRD VON STANDARD & POOR'S GESPONSERT, GEFÖRDERT, VERKAUFT ODER BEWORBEN.

EINE ENTSCHEIDUNG, IN EINEN SOLCHEN INVESTMENTFOND ODER EIN ANDERES VEHIKEL ZU INVESTIEREN, SOLLTE NICHT AUFGRUND DER IN DIESEM DOKUMENT GEMachten ANGABEN ERFOLGEN. POTENZIELLE ANLEGERN WIRD GERATEN, EINE ANLAGE IN EINEN SOLCHEN FOND ODER EIN SOLCHES VEHIKEL NUR NACH SORGFÄLTIGER PRÜFUNG DER MIT EINER ANLAGE IN FUTUREKONTRAKTE VERBUNDENEN RISIKEN VORZUNEHMEN, WIE SIE IN DEN VOM EMITTENTEN DES INVESTMENTFONDS ODER VEHIKELS

ODER IN DESSEN AUFTRAG ERSTELLTEN ANGEBOTUNTERLAGEN ODER  
ÄHNLICHEN DOKUMENTEN DARGESTELLT WERDEN. STANDARD & POOR'S  
GIBT KEINERLEI GARANTIE HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT DIESER INDIZES  
ODER ANDERER DATEN ODER DER HIERIN ENTHALTENEN INFORMATIONEN  
AB UND GIBT DIESBEZÜGLICH KEINERLEI EMPFEHLUNG ZU EINER ANLAGE  
ODER ZU EINER ANDEREN ENTSCHEIDUNG AB.

HISTORISCHE WERTENTWICKLUNGEN SIND NICHT NOTWENDIGERWEISE EIN  
INDIZ FÜR ZUKÜNFTIGE WERTENTWICKLUNGEN.

FÜR WEITERE INFORMATIONEN ÜBER DIE GSCI INDIZES BESUCHEN SIE BITTE  
<http://www.standardandpoors.com/>.

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE VON LBHI**

**Lehman Brothers Holdings Inc.**

745 Seventh Avenue  
New York, New York 10019  
USA

**EINGETRAGENER SITZ VON LBTCBV**

**Lehman Brothers Treasury Co. B.V.**

Atrium Strawinskylaan 3105  
1077 ZX Amsterdam  
Niederlande

**PLATZEUR**

**Lehman Brothers International (Europe)**

25 Bank Street  
London E14 5LE  
England

**FISCAL AGENT UND HAUPTZAHLSTELLE**

**The Bank of New York, vertreten durch ihre Geschäftsstelle in London (*London Branch*)**

48<sup>th</sup> Floor  
One Canada Square  
London E14 5AL  
England

**IRISCHE ZAHLSTELLE**

**BNY Financial Services Plc**

30 Herbert Street  
Dublin 2  
Irland

**IRISCHER LISTING AGENT**

**Arthur Cox Listing Services Limited**

Earlsfort Centre  
Earlsfort Terrace  
Dublin 2  
Republik Irland

**JURISTISCHE BERATER**

*des Platzeurs hinsichtlich englischen Rechts*

**Clifford Chance LLP**

10 Upper Bank Street

London E14 5JJ

England

*des Platzeurs hinsichtlich deutschen Rechts*

**Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft**

Mainzer Landstrasse 46

60325 Frankfurt am Main

Deutschland